

Nutzung von Kundendaten

Datenschutzrechtliche Möglichkeiten und Grenzen

Novellierung des BDSG 2009 / 2010

SUFFEL & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt: David Conrad

Datenschutz ?

Geschützt sind nur **personenbezogene Daten**

Datenschutz vs. Geheimhaltungspflichten

kein Datenschutz bei:

- ▶ technischen, wissenschaftlichen Daten
- ▶ Daten juristischer Personen (GmbH, e.V., AG, Stiftung)

vgl: Privacy, Data Protection

Rechtliche Grundlagen

1. informationelle Selbstbestimmung (Grundrecht)
2. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
3. Landesdatenschutzgesetze

Informationelle Selbstbestimmung

- ▶ sog. Datenschutz - Grundrecht
- ▶ basiert auf dem allgemeinem Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde
- ▶ seit dem Volkszählungsurteil allg. anerkannt

vgl. Art. 8 EMRK

„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.“

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Personenbezogene Daten

Definition

§ 3 Abs. 1 BDSG: „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person“

d.h.:

- ▶ Daten müssen eindeutig einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können
- ▶ Zuordnung kann mit vertretbarem Aufwand einer bestimmten Person zugeordnet werden (personenbeziehbare Daten)

▶ z.Bsp: Telefonnummer, E-Mailadresse, IP-Adresse(???)

Zulässigkeit der Datenspeicherung (Erlaubnisvorbehalt)

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von
personenbezogenen Daten sind nur zulässig, wenn...

1. dies gesetzlich erlaubt ist

oder

2. der Betroffene einwilligt (§ 4 Abs. 1 BDSG)

Gesetzliche Erlaubnis im geschäftlichen Verkehr

- Datenspeicherung für eigene Zwecke
§§ 28 - 28b BDSG
- Datenspeicherung zum Zwecke der geschäftlichen Übermittlung §§ 29
- 30 BDSG

Zulässige Datenspeicherung für eigene Zwecke (§ 28 BDSG)

- ▶ Erfüllung eigener vertraglicher Verpflichtungen
- ▶ zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten
- ▶ zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Verfolgung von Straftaten bei
- ▶ wissenschaftlichen Forschungsvorhaben

Listenprivileg

Ausnahmeregelung gem. § 28 Abs. 3 BDSG

- ▶ Zugehörigkeit zu einer Personengruppe
- ▶ Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung
- ▶ Name
- ▶ Titel
- ▶ Anschrift
- ▶ Geburtsjahr

Listenprivileg: Voraussetzung

Daten werden beim Betroffenen direkt erhoben
(Einwilligung gem. § 3a)

oder

aus *„allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern-,
Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen“*

Beachte: „allgemein zugänglich“ nicht ausreichend !

Listenprivileg Nutzung der Daten

- ▶ Eigenwerbung
- ▶ Werbung in Hinblick auf die berufliche Tätigkeit unter der beruflichen Anschrift des betroffenen (B2B)
- ▶ zum Zweck der Werbung für (steuerbegünstigte) Spenden
- ▶ „Beipack“ - Werbung

Exkurs: Adresshandel

- ▶ Verkauf von Listen weiterhin möglich
- ▶ Herkunft der Daten muss dokumentiert werden
- ▶ Werbung muss Information enthalten, wer die Daten zum ersten mal erhoben hat

Einwilligung

- ▶ Nutzung zur Werbung oder Adresshandel erfordert schriftliche Einwilligung bzw. Einwilligung in elektronischer Form
- ▶ elektronische Form erfordert Protokollierung, Einsichtnahmemöglichkeit, Widerrufbarkeit
- ▶ **elektronische Einwilligung ist textlich besonders hervorzuheben!**
- ▶ muss gesondert angekreuzt werden

Einwilligungserklärung (Änderungen)

- ▶ muss nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen
- ▶ kann zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben werden / **AGB** (hervorgehoben!)
- ▶ **opt - in** (Einwilligung muss ausdrücklich erteilt werden)
- ▶ opt - out i.d.R. unzulässig !

ist zu unterscheiden von der wettbewerbsrechtlichen
Einwilligung z.Bsp. der Zustimmung von E-Mail oder
SMS Werbung

Einwilligungserklärung - Umfang

- ▶ ist so konkret wie möglich zu formulieren
- ▶ Zweck ist zu benennen
- ▶ zu weit gefasste Einwilligungserklärungen sind unwirksam !
- ▶ auf Folgen der Verweigerung ist Hinzuweisen

„Hiermit willige ich ein, dass die Firma xxx meine angegebenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt, um mich per E-mail über ihre neue Produkte zu informieren.“

Unzulässige Erklärung

"Ja, ich bin damit einverstanden, dass ich telefonische/ per E-Mails/ SMS (...) über interessante Angebote - auch durch Dritte und Partnerunternehmen -informiert werde"

„z.B. zur Gewinnbenachrichtigung und für weitere interessante telefonische Angebote"

Verstöße

Strafrechtliche Konsequenzen

- ▶ Ordnungswidrigkeit nach § 43 BDSG
- ▶ Bußgeld bis 50.000 Euro (Verfahrensverstoß) bzw. bis 300.000 Euro (materiellrechtliche Verletzung)
- ▶ Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils
- ▶ bei vorsätzlicher Verletzung gegen Entgelt bzw. mit Bereicherungsabsicht bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe (§ 44 BDSG)

Verstöße zivilrechtliche Konsequenzen

- ▶ Auskunftsanspruch (§ 34 BDSG) über:
 - ▶ personenbezogene Daten
 - ▶ Empfänger oder Kategorie der Empfänger
 - ▶ Zweck der Speicherung
 - ▶ Herkunft
- ▶ Korrektur, Sperrung, Löschung der eigenen Datensätze

Weiter Ansprüche:

- ▶ Unterlassungsanspruch des Betroffenen
- ▶ Anspruch auf Löschung
- ▶ Schadensersatz

Vielen Dank !

David Conrad

Suffel & Kollegen, Rechtsanwälte

Leutragraben 2- 4

07743 Jena

Tel: (03641) 50770

Fax: (03641) 507777

david.conrad@jenanwalt.de

www.jenanwalt.de